DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT BAMBERG

STADT BAMBERG

STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

CSU-Stadtratsfraktion
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

Ihr Ansprechpartner:
Herr Hinterstein
Rathaus Maximiliansplatz

Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg
Telefon 0951 / 87-1004
Telefax 0951 / 87-1975
christian.hinterstein@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

Sparkasse Bamberg
IBAN: DE73 7705 0000
0000 0000 18

10.11.2025

Vollzug gewerberechtlicher Vorschriften
Hier: Anträge der CSU-Stadtratsfraktion vom 11.09. und 17.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den beiden Anträgen vom 11.09.2025 sowie vom 17.09.2025 zur Kontrollsituation von Barber-Shops sowie zu weiteren gewerberechtlichen Kontrollen im Stadtgebiet (die Schreiben liegen als Anlagen 1 und 2 bei) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Behandlung der vorliegenden Anträge:

Soweit beantragt wird, dass das Ordnungsamt vermehrt Kontrollen „zu unerlaubten Gewerben" durchführen soll, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Durchführung von Kontrollen um laufendes Verwaltungshandeln im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) handelt. Insofern besteht daher keine Beratungs- und Beschlusszuständigkeit des Stadtrates.

Soweit beantragt wird, dass dem Stadtrat über die Situation der Barber-Shops und der dort durchgeführten Kontrollen sowie zum aktuellen Bearbeitungsstand berichtet werden soll, ist festzustellen, dass es sich insoweit nicht um einen Antrag, sondern um eine Anfrage im Sinne des § 34 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bamberg handelt.

Die Beantwortung der vorliegenden Anträge erfolgt daher ausschließlich schriftlich.

2. Situation Barber-Shops:

Grundsätzlich ist für den Betrieb von Barber-Shops der Anwendungsbereich der Handwerksordnung (HwO) eröffnet, sofern diese, neben Rasuren, auch das Haare schneiden anbieten. Nach der einschlägigen Regelung der HwO handelt es sich bei Friseuren um ein zulassungspflichtiges Handwerk im Sinne der Handwerksordnung. Daneben sind hygienische Anforderungen sowie Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Hygiene-Verordnung bei der Betriebsausübung zu beachten. Weiterhin werden vor allem die Bereiche Preisangaben, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände, Lagerung und Umgang mit Produkten sowie die bauliche Beschaffenheit der Betriebsstätte unter lebensmittelüberwachungsrechtlichen Gesichtspunkten bewertet.

Im Rahmen einer am 04.09.2025, federführend durch die Handwerkskammer Oberfranken, mit Unterstützung des Kommunalen Ordnungsdienstes des Ordnungsamtes der Stadt Bamberg durchgeführten Schwerpunktkontrolle von insgesamt 20 Betrieben im Stadtgebiet Bamberg wurden mit einer Ausnahme entweder keine besonderen Feststellungen bzw. lediglich Feststellungen zu nachzureichenden Beschäftigungsnachweisen und zur Betriebsleiteranwesenheit getroffen. Vier Betriebe wurden nicht kontrolliert, vornehmlich weil die Betriebe jeweils eine Ausnahmegenehmigung für Herrenhaarschnitte besaßen. In einem Fall wurde festgestellt, dass der Betrieb keinen Friseurbereich mehr aufweist. In vier Fällen sind Arbeits-Beschäftigungsnachweise über Mitarbeiter nachzureichen. In weiteren vier Fällen konnten die Betriebsleitungen während der Kontrolle nicht angetroffen werden. Dabei wiesen Betriebe im Übrigen keine weiteren Beanstandungen auf. Zwei Betriebe waren geschlossen. In einem Fall war ein Betrieb nicht bei der Handwerkskammer angemeldet bzw. nicht in die Handwerksrolle eingetragen.

Hinsichtlich fehlender Beschäftigungsnachweise ist aus Sicht der Ordnungsbehörde eine handwerksrechtliche Relevanz nicht eröffnet. Beschäftigungsnachweise sind insbesondere für Kontrollen durch den Zoll von Interesse. Die Betriebe sind aufgefordert, die entsprechenden Beschäftigungsnachweise noch nachzureichen.

In den Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht angetroffen werden konnte, gilt, dass der Gesetzgeber mit der Betriebsleitererfordernis den Zweck zur Sicherstellung der handwerklichen Qualität eines Betriebes durch Vorhandensein entsprechend ausgebildeten Leitungspersonals verfolgt. Daher ist die persönliche Anwesenheit der Betriebsleitung erforderlich, um den Betrieb fachgerecht zu leiten und die Arbeiten bzw. die Tätigkeit der Beschäftigten selbst zu beaufsichtigen. Dabei gilt, dass ein Betriebsleiter nicht ständig, aber zumindest regelmäßig anwesend sein muss und sich im Bedarfsfall auch zügig im Betrieb selbst einzufinden hat. Soweit handwerkliche Dienstleistungen in relativ kurzer Zeit am Körper der Kunden erbracht werden, wie dies im Falle eines Friseurs gegeben ist, ergeben sich dadurch auch erhöhte Anforderungen an die Präsenzpflicht der Verantwortlichen. Dabei enthält die HwO selbst keine ausdrückliche Regelung zum Umfang der Anwesenheitspflicht für einen Betriebsleiter

und daher auch keine entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestände in der Norm selbst. Insofern wird aktuell noch geprüft, wie mit den diesbezüglich im Rahmen der Kontrolle festgestellten Verstößen im Weiteren zu verfahren ist. Da in einigen Fällen eine nicht nur kurzfristige Abwesenheit der Betriebsleitung beispielsweise in Folge von Urlaub oder Mutterschutz vorgelegen hat, wird auch geprüft, inwiefern gewerberechtlich regulierend eingegriffen werden muss. Dabei gilt, dass sich bei den geprüften Betrieben mit einer fehlenden Betriebsleitungsfeststellung im Übrigen aber keine Beanstandungen bzw. lediglich in einem Fall eine weitere Beanstandung hinsichtlich eines nachzureichenden Beschäftigungsnachweises ergeben haben.

Die Feststellung hinsichtlich eines bei der Handwerkskammer nicht gemeldeten Betriebs ist nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund einer fehlenden Eintragung in die Handwerksrolle zustande gekommen. Hier wird geprüft, ob es sich lediglich um einen formellen Verstoß handelt, da die erforderliche Eintragung noch nicht erfolgt ist oder ob die Eintragung aus materiell-rechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden kann. Sollte letzteres der Fall sein, der Betrieb damit auch objektiv nicht eintragungsfähig sein, wäre eine Betriebsuntersagung auszusprechen. Zuständig ist insofern die Stadt Bamberg als Kreisverwaltungsbehörde. Sofern „lediglich" ein Verstoß gegen das Eintragungserfordernis nach der HwO vorliegt, wird ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten sein; auch insofern ist die Stadt Bamberg als Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

In einem Fall kam es zu erheblichen Feststellungen: Beim Betreten des Betriebs durch die Kontrollorgane flüchteten zwei Personen durch ein geöffnetes Fenster. Mit Ausnahme der Kundschaft war kein weiteres Personal anwesend. Eine der geflüchteten Personen kam nach kurzer Zeit selbst zur Betriebsstätte zurück und machte dann entsprechende Identitätsangaben, auch zu den Personalien der zweiten geflüchteten Person. Ein begonnener Polizeieinsatz konnte daraufhin beendet werden. Die Handwerkskammer legte vor Ort fest, dass der Betrieb ab dem nächsten Werktag geschlossen zu halten sei. Seit dem 14.10.2024 ist kein Betriebsleiter mehr bestellt. Nach der Stadt Bamberg vorliegenden Angaben wurde die Löschung des Betriebs aus der Handwerksrolle von Amtswegen beantragt.
Aufgrund der fehlenden Betriebsleiterbestellung bereits seit dem 14.10.2024, liegt ein Verstoß gegen die Handwerksordnung vor. Auch dieser Fall wird aktuell einer rechtlichen Prüfung hinsichtlich der weiteren Konsequenzen unterzogen. Nach aktuellem Stand wird die Fortsetzung des Betriebs untersagt sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten sein. Insofern liegt auch hier die Zuständigkeit bei der Stadt Bamberg als Kreisverwaltungsbehörde.

Barber-Shops werden regelmäßig auch durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen Lebensmittelüberwachung kontrolliert. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Preisangabenverordnung sowie die Kontrolle der Rückverfolgbarkeit der in den Betrieben angewendeten oder in Verkehr gebrachten kosmetischen Mittel sowie die Überwachung der Verkehrsfähigkeit von Bedarfsgegenständen mit Haut- und Schleimhautkontakt. Weiterhin wird die sachgerechte Lagerung von Produkten

sowie die Einhaltung der Herstellerangaben zu Temperatur, Lichtschutz und Haltbarkeit geprüft. Ebenfalls erfolgt eine Prüfung der baulichen und hygienischen Voraussetzung in Lager- und Verarbeitungsräumen vor allem im Hinblick auf Sauberkeit und Materialbeschaffenheit. Die Kontrollen erfolgen in einem etwa dreijährigen Turnus. Entnommene Proben werden dem Landesamt für Gesundheit- und Lebensmittelsicherheit zur weiteren Begutachtung übermittelt. Im Falle von konkreten Beschwerden erfolgt zudem eine unmittelbare Überprüfung der beanstandeten Betriebe.

Weiterhin erfolgt eine Überprüfung der hygienischen Anforderungen auf Basis der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der entsprechenden Normen der Hygiene-Verordnung durch das Staatliche Gesundheitsamt (Fachbereich Gesundheitswesen im Landratsamt Bamberg) in Zusammenarbeit mit der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Stadt Bamberg als Kreisverwaltungsbehörde. Dabei gilt, dass an das berufs- oder gewerbsmäßige Rasieren durch die Hygiene-Verordnung besondere hygienische Anforderungen gestellt werden. Insbesondere sind mehrfach zu verwendende Geräte und Instrumente für Tätigkeiten, bei denen es leicht zu Verletzungen kommen kann, insbesondere Geräte und Instrumente zur Maniküre und Pediküre sowie Rasiermesser nach jeder Anwendung zu desinfizieren und zu reinigen. Dies gilt auch für andere, mehrfach zu verwendende Geräte und Instrumente nach jeder Anwendung, bei der es zu einer Verunreinigung kommen kann. Bei Verletzungen ist eine Wunddesinfektion mit einem zugelassenen Wunddesinfektionsmittel durchzuführen.

In der Praxis ist es häufig so, dass einer Anordnung nach dem Infektionsschutzgesetz üblicherweise tatsächliche Feststellungen vor Ort vorausgehen. Damit liegt in den Fällen der Barber-Shops regelmäßig eine geteilte Zuständigkeit von Kreisverwaltungsbehörde und Gesundheitsamt vor. Dabei liegt die Zuständigkeit für den rechtlichen Vollzug des IfSG bei den Kreisverwaltungsbehörden. Die Überwachung der Betriebe in Form regelmäßiger oder anlassbezogener Kontrollen und die Feststellung eventueller Mängel erfolgt dagegen durch die Gesundheitsämter. Zuständiges Gesundheitsamt für die Stadt Bamberg ist das Landratsamt Bamberg.

In den Fällen geteilter Zuständigkeiten wird das Landratsamt Bamberg, hier Fachbereich Gesundheitswesen, je nach Beschwerdeadressat entweder eigeninitiativ tätig oder durch die Stadt Bamberg als zuständige Kreisverwaltungsbehörde mit der Durchführung einer Kontrolle beauftragt. Daraufhin erfolgten die Erstellung und Übermittlung einer entsprechenden Kontrolldokumentation bzw. Stellungnahme. Soweit die festgestellten Ergebnisse es im Einzelfall erforderlich machen, ordnet dann die Stadt Bamberg, die zur Beseitigung der Verstöße gebotenen Maßnahmen an. Die tatsächliche Maßnahmenumsetzung wird dann wiederum durch das Landratsamt Bamberg, Fachbereich Gesundheitswesen, kontrolliert und an die Kreisverwaltungsbehörde zurückgemeldet.

Die Stadt Bamberg arbeitet insofern eng mit dem Landratsamt Bamberg, Fachbereich Gesundheitswesen, zusammen. Dies bezieht sich nicht nur auf die hygienische Kontrolle der Barber-Shops, sondern auch auf alle anderen Vollzugsaufgaben im Bereich des Infektionsschutzgesetzes. Der zuständige Hygienekontrolleur am Landratsamt Bamberg hat zur Situation der Barber-Shops die Rückmeldung gegeben, dass die Zahl der Beschwerden über vermeintliche Hygienemängel dort relativ gering sei. Dabei müsse aber berücksichtigt werden, dass Hautpilzinfektionen nicht zu den meldepflichtigen Infektionskrankheiten zählten und es insofern den Gesundheitsämtern daher vielfach bereits an einem Anlass zum Tätigwerden mangele. Zudem seien Hygienemängel beispielsweise in Form des wiederholten Verwendens von Rasierklingen bei verschiedenen Kunden typischerweise verhaltensbedingter Natur. Im Beisein von Behördenvertretern im Rahmen einer Kontrolle durch die Gesundheitsbehörde, würden solchen Verhaltensweisen daher gezielt vermieden und insofern einer Feststellung entzogen. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass nach den aktuellen Feststellungen des Landratsamtes Bamberg, Fachbereich Gesundheitswesen, eine „besorgniserregende" Zahl von Pilzinfektionen nicht bestätigt werden konnte.

3. Gewerberechtliche Kontrollen durch das Ordnungsamt:

Aufgrund der aktuellen Erkenntnislage im Zusammenhang mit der Kontrolle der Barber-Shops am 04.09.2025 wird unmittelbar kein Anlass für eine gezielte Kontrolle, beispielsweise sogenannter „Nail-Art-Shops" gesehen. Selbstverständlich erfolgt auch insoweit eine Kontrolle durch die Lebensmittelüberwachung der Stadt Bamberg. Im Übrigen erfolgen gewerberechtliche Kontrollen ansonsten anlassbezogen, bspw. bei auftretenden Beschwerden oder sonstigen, insbes. polizeilichen Feststellungen. Aus Sicht der Ordnungsbehörde der Stadt Bamberg rechtfertigen die bisherigen Feststellungen zu den Barber-Shops allein aber keine erhöhte Kontrolldichte in den weiteren Geschäftsbereichen.

Der Kommunale Ordnungsdienst wird regelmäßig bei Kontrollen eingesetzt. Der KOD kann allerdings nicht die jeweilige Sachbearbeiter-Expertise ersetzen, sondern lediglich Kontrollen begleiten. Um gezielt mögliche gewerberechtliche Verstöße feststellen zu können, ist daneben daher weiterhin zwingend die Beteiligung der entsprechenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erforderlich. So verhielt es sich auch bei der Kontrolle der Barber-Shops am 04.09.2025 in Bamberg. Diese erfolgte schwerpunktmäßig durch die Fachleute der Handwerkskammer von Oberfranken. Der KOD hat die Kontrolle lediglich in Präsenz unterstützt. Vor dem Hintergrund der verfügbaren Personalressourcen im Sachbearbeitungsbereich des Sachgebietes Sicherheitsrecht im Ordnungsamt ist eine Erhöhung der Kontrolldichte schlicht nicht möglich. Anlassbezogene Kontrollen finden statt.

Für eine darüberhinausgehende, regelmäßig wiederkehrende, anlassunabhängige Kontrollfrequenz, verfügt die Stadt Bamberg in dem Bereich dagegen nicht über ausreichende personelle Kapazitäten. Stellenneuschaffungen im Bereich des Sachgebietes Sicherheitsrechts wurden zwar in der Vergangenheit durch Fachamt und Fachreferat beantragt, konnten aber im Rahmen der Haushaltsberatungen bislang leider nicht berücksichtigt werden.

Die weiteren Fraktionen, Wählergruppierungen und Ausschussgemeinschaften im Stadtrat erhalten einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Starke
Oberbürgermeister